

## II. 03

### Fahrverbot für nicht lärmarme Lastkraftfahrzeuge auf der B 178 Loferer Straße

*Verordnung der Landesregierung vom 13.07.1993, LGBl.Nr. 57/1993 idF LGBl.Nr. 57/1995 mit der auf der B 178 Loferer Straße ein Fahrverbot für nicht lärmarme Lastkraftfahrzeuge erlassen wird.*

Aufgrund des § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, wird verordnet:

#### § 1

Auf der B 178 Loferer Straße von Strkm. 0,0 in der Gemeinde Kirchbichl bis Strkm. 49,63 in der Gemeinde Waidring ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t verboten.

#### § 2

Vom Verbot nach § 1 sind **ausgenommen**:

- a) Fahrten mit lärmarmen Kraftfahrzeugen nach § 8 b der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl.Nr. 399, bei denen eine Bestätigung nach § 8 b Abs. 4 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 mitgeführt wird,
- b) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes,
- c) Fahrten mit Fahrzeugen des Bundesheeres, die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unumgänglich sind,
- d) Fahrten zum Zwecke des Abschleppdienstes, der Pannenhilfe, des Einsatzes in Katastrophenfällen und von unaufschiebbaren Reparaturen an Kühl- und Energieversorgungsanlagen und

- e) Fahrten mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes
  
- f) Fahrten mit Lkw`s, die im Bezirk Kitzbühel sowie in den Gemeinden Ellmau, Scheffau, Söll, Kirchbichl und Wörgl des Bezirkes Kufstein be- oder entladen werden (Ziel- und Quellverkehr).

**Betroffene Gemeindegebiete:**

- ✓ Kirchbichl
- ✓ Wörgl
- ✓ Itter
- ✓ Söll
- ✓ Scheffau am Wilden Kaiser
- ✓ Going am Wilden Kaiser
- ✓ St. Johann in Tirol
- ✓ Kirchdorf in Tirol
- ✓ Waidring